S 6 RJ 421/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 421/97
Datum	12.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 653/99
Datum	19.09.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 12.07.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Erstattung von BeitrÃ¤gen.

Der am 1959 geborene KlÃ¤ger hat zur Rentenversicherung der Arbeiter PflichtbeitrÃ¤ge vom 04.08.1975 bis 31.12.1992 bezahlt. Im Jahre 1994 war er auf seinen Antrag wÃ¤hrend des Bezugs von Krankengeld vom 30.04.1994 bis 07.06.1994 pflichtversichert.

Am 31.03.1994 stellte der KlÃ¤ger bei der Stadt D. einen schriftlichen Antrag auf freiwillige Beitragszahlung zur Arbeiterrentenversicherung. Er gab an, bis Dezember 1992 pflichtversichert gewesen zu sein und ab 01.01.1993 eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Versicherungskaufmann auszuÃ¼ben.

Mit Schreiben vom 14.04.1994 bestÃ¤tigte die Beklagte die Anmeldung zur freiwilligen Beitragszahlung und informierte den KlÃ¤ger Ã¼ber die ZahlungsmodalitÃ¤ten. Dieses Schreiben enthielt den Hinweis: "Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass mit der Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen nach dem uns vorliegenden Versicherungskonto kein Anrecht auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit erworben wird. Zu beachten ist weiterhin, dass die Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen fÃ¼r das Jahr 1993 nur noch innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens mÃ¶glich ist, der monatliche Mindestbeitrag betrÃ¤gt hierbei 107,52 DM." Auf ein beiliegendes Merkblatt wurde verwiesen.

Am 15.01.1996 bat der KlÃ¤ger telefonisch um die Ãbersendung eines Versicherungsverlaufs sowie einer Bescheinigung Ã¼ber die Bezahlung der freiwilligen BeitrÃ¤ge.

Nach Ãbersendung des Versicherungsverlaufs beantragte er mit Schreiben vom 21.08.1996 die RÃ¼ckerstattung der freiwilligen Rentenberatung wegen des Versorgungsausgleichs sei er aufgeklÃ¤rt worden, dass die freiwilligen BeitrÃ¤ge sinn- und zwecklos seien, da kein Schutz wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit bestehe. Er habe sich anlÃ¤sslich seiner SelbstÃ¤ndigkeit ab Januar 1993 von einem Mitarbeiter der Beklagten beraten lassen. Dabei sei ihm dringend die Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r 1993 geraten worden.

Mit Bescheid vom 04.09.1996 beendete die Beklagte die Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge, lehnte aber die Erstattung der BeitrÃ¤ge vom 01.01.1993 bis 31.08.1996 ab. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 14.04.1994 darauf hingewiesen worden sei, dass ein Anrecht auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit mit den freiwilligen BeitrÃ¤gen nicht erworben werde. Auch ein entsprechendes Merkblatt sei Ã¼bersandt worden. Trotzdem habe er freiwillige BeitrÃ¤ge einbezahlt. Aufgrund dieses Sachverhalts bestÃ¼nden aber keine GrÃ¼nde, welche aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches die RÃ¼ckzahlung der freiwilligen BeitrÃ¤ge erlauben wÃ¼rden. Die BeitrÃ¤ge seien rechtswirksam entrichtet und kÃ¶nnten nicht erstattet werden.

Mit Widerspruch vom 15.09.1996 begehrte der KlÃ¤ger weiter die Auszahlung und berief sich auf eine Beratung. Er habe aufgrund einer Ausschlussklausel bei der privaten Versicherung um Beratung bei der LVA telefonisch nachgesucht, um den bereits erworbenen BerufsunfÃ¤higkeitsrentenschutz aufrechtzuerhalten. HÃ¤tte man ihm damals mitgeteilt, die Zahlungen wÃ¼rden den angestrebten Zweck nicht erfÃ¼llen, hÃ¤tte er diese BeitrÃ¤ge nie entrichtet. Er fÃ¼gte den Schriftwechsel mit der H.-Versicherung bei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.11.1996 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck und berief sich nochmals darauf, dass eine fehlerhafte Beratung nicht erfolgt sei, vielmehr habe die Be- hingewiesen. Ein Anspruch auf Erstattung bestehe daher nicht.

Gegen diese Entscheidung der Beklagten erhob der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht und trug vor, er sei durch Bedienstete der Stadt Dietfurt und der LVA Oberbayern

falsch beraten worden.

Das SG MÃ¼nchen verwies mit Beschluss vom 19.03.1997 den Rechtsstreit an das Ã¶rtlich zustÃ¤ndige Sozialgericht Regensburg.

Das Sozialgericht zog die MerkblÃ¤tter der LVA bei.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 31.05.1999 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, er habe bei der Stadt D. den Antrag auf Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen gestellt und ein TelefongesprÃ¤ch mit einer Mitarbeiterin der LVA Niederbayern-Oberpfalz gefÃ¼hrt. An den Namen der Mitarbeiterin kÃ¶nne er sich nicht mehr erinnern, Notizen habe er sich ebenfalls nicht gemacht. Es sei ihm geraten worden, unverzÃ¼glich, um keine Frist zu versÃ¤umen, BeitrÃ¤ge nachzuentrichten. Dies habe er getan.

Mit Urteil vom 12.07.1999 wies das Sozialgericht die Klage ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es aus, dass es sich bei den BeitrÃ¤gen nicht um zu Unrecht entrichtete freiwillige BeitrÃ¤ge handle und daher eine Erstattung nach den Vorschriften des SGB VI nicht in Betracht komme. Da der Beklagten keine Verletzung ihrer Beratungs- oder Auskunftspflicht nachzuweisen sei, kÃ¶nne eine Erstattung auch nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches erfolgen.

Mit der Berufung vom 06.12.1999 verfolgt der KlÃ¤ger seinen Erstattungsanstrag weiter; die Berufung hat er nicht begrÃ¼ndet. SinngemÃ¤Ã beantragt der KlÃ¤ger, das Urteil des SG Regensburg vom 12.07.1999 und den Bescheid der Beklagten vom 04.09.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.11.1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die vom 01.01.1993 bis 31.08.1996 bezahlten BeitrÃ¤ge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Nach Â§ 210 SGB VI werden BeitrÃ¤ge auf Antrag erstattet:

1. Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben

2. Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeine Wartezeit nicht erfÃ¼llt haben

3. Witwen, Witwer oder Waisen, wenn wegen nicht erfÃ¼llter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, Halbwaisen aber nur, wenn eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Erstattung seiner freiwilligen BeitrÃ¤ge, da er nicht die Anspruchsvoraussetzungen nach Â§ 210 SGB VI erfÃ¼llt, denn er hat grundsÃ¤tzlich das Recht zur freiwilligen Versicherung, hat nicht das 65. Lebensjahr vollendet und bereits mit den bisher zurÃ¼ckgelegten BeitrÃ¤gen die Wartezeit erfÃ¼llt. Er kann aber auch die Erstattung nicht nach Â§ 211 SGB VI verlangen, da die BeitrÃ¤ge nicht zu Unrecht gezahlt wurden. Vielmehr erfolgte die Zahlung auf Antrag des KlÃ¤gers. Er war zur Zahlung von BeitrÃ¤gen berechtigt, wie die Beklagte mit Bescheid vom 14.04.1994 zu Recht festgestellt hat.

Als weitere Anspruchsgrundlage kÃ¤me nur ein so genannter sozialrechtlicher Herstellungsanspruch wegen Verletzung der Beratungs- und Auskunftspflicht nach Â§Â§ 13, 14 SGB IV in Betracht. Wie das Sozialgericht ausfÃ¼hrlich dargestellt hat, ist nicht nachgewiesen, dass der KlÃ¤ger sich mit einem Beratungsbegehren an die Beklagte gewandt hat und es ist erst recht nicht nachgewiesen, welche Frage er im BeratungsgesprÃ¤ch gestellt hat. Der KlÃ¤ger konnte keinen Namen der Bediensteten nennen, die ihn angeblich beraten haben und es ist auch unklar, ob bei einer mÃ¶glichen telefonischen Beratung der KlÃ¤ger die fÃ¼r die Weiterentrichtung der BeitrÃ¤ge erhebliche Frage gestellt hat, so dass fÃ¼r einen Mitarbeiter der Beklagten der Sachverhalt deutlich werden konnte. FÃ¼r die Frage eines Beratungsfehlers ist der KlÃ¤ger beweispflichtig. Dieser Beweis ist nicht gelungen, so dass auch aus dem Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches kein Erstattungsanspruch erwÃ¤chst. Im Ãbrigen wird auf die ausfÃ¼hrliche Darstellung der GrÃ¼nde im sozialgerichtlichen Urteil Bezug genommen (Â§ 153 Abs.2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde gemÃ¤Ã Â§Â§ 161 Abs.2 Ziffer 1 und 2 SGG die Revision zuzulassen sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024